

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/1319 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Beschleunigung von Verfahren durch erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln

A. Problem

Bei den Verwaltungsgerichten sind die Eingänge in Asylsachen von rd. 45 000 im Jahr 2014 auf über 340 000 im Jahr 2017 angestiegen; Asylsachen machen derzeit drei Viertel der Gesamtbelastung der Verwaltungsgerichte aus (Quelle: Präses der Justizbehörde Hamburg im Bundesrat am 2. März 2018 zu TOP 21). Das hat erhebliche Rückwirkungen auch auf die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie steht nicht nur vor der gerichtsorganisatorischen Herausforderung der hohen Fallzahl, sondern zugleich vor der Herausforderung, möglichst einheitlichen, schnellen und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Einen Flickenteppich von Einzelentscheidungen gilt es zu vermeiden. Das erfordert die Möglichkeit rechtlicher Orientierung an obergerichtlicher Rechtsprechung. Das geltende Asylgesetz ist unzureichend, da es in Abweichung von der Verwaltungsgerichtsordnung in Asylverfahren keine Möglichkeit der Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine Beschwerdemöglichkeiten vorsieht. Folge ist das Fehlen obergerichtlicher Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen, sodass gleichgelagerte Fälle immer wieder neu entschieden werden und divergierende erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsunsicherheit auslösen. Gerade im Bereich des Eilrechtsschutzes, der bei Dublin-Verfahren überwiegend zur Anwendung kommt und teilweise durch die unionsrechtliche Überlagerung des Asylrechts komplizierte Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erfordert, fehlen obergerichtliche Leitentscheidungen weitgehend. Der Weg zum Bundesverfassungsgericht wird derzeit in Asylsachen vermehrt beschritten. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet aber nur bei Verletzung von Verfassungsrecht, ist keine Superrevisionsinstanz und kann nicht für verwaltungsgerichtliche Leitentscheidungen sorgen.

B. Lösung

Eine obergerichtliche Rechtsprechung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sorgt für Vereinheitlichung in Asylverfahren und kann die Gerichte der unteren Instanz entlasten, sodass die Asylrechtsprechung einheitlicher, schneller und effektiver wird. Dazu wird das Rechtsmittelsystem in Asylverfahren reformiert, indem die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht und Beschwerdemöglichkeiten in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eingeführt werden. Das trägt zur weiteren Gleichstellung des Asylprozessrechts mit dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht bei. Der Bundesrat hatte insoweit bereits 2017 einen praktikablen Vorschlag gemacht (Beschlussdrucksache des Bundesrates 179/17(B)), von dem aber nur die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich aufgegriffen und eingeführt wurde. Dies ist nicht ausreichend. Denn die obergerichtliche Klärung fallübergreifender allgemeiner Tatsachen- und Rechtsfragen ist nach wie vor nicht vorgesehen. Deshalb schließt sich dieser Gesetzentwurf an die in den Bundesrat am 2. März 2018 von Länderseite erneut eingebrachten Vorschläge an (Bundesratsdrucksache 51/18) und erweitert sie so, dass das Bundesverwaltungsgericht im Asylprozess in der Revision auch fallübergreifende allgemeine Tatsachenfragen klären kann. Diese neue Verfahrensregelung wird befristet und ist zu evaluieren (siehe Artikel 2 Absatz 2 und 3). Zur Gewährleistung gleichen Rechtsschutzes ist in einem weiteren gesetzgeberischen Schritt die Einheitlichkeit des Verwaltungsprozessrechtes wiederherzustellen. Ausnahmsweise Abweichungen bedürfen besonderer Begründung, sind stets zu befristen und auf ihre Notwendigkeit und Wirkungen zu evaluieren.

Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung wird verlässliche Prüfungsmaßstäbe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schaffen. Die Qualität der BAMF-Entscheidungen wirkt sich wesentlich auf den Geschäftsanfall bei den Verwaltungsgerichten aus.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Es ist ein geringfügiger Mehraufwand seitens der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts zu erwarten, dem Einsparungen bei den Verwaltungsgerichten gegenüberstehen. Eine erhebliche Verfahrenszunahme und somit eine erhebliche Kostensteigerung bei den oberen Gerichten ist aber nicht zu erwarten, da den Beteiligten die Rechtsmittel nur zustehen, wenn sie zugelassen worden sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1319 abzulehnen.

Berlin, den 25. September 2019

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Detlef Seif
Berichtersteller

Gabriela Heinrich
Berichterstatlerin

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichterstatlerin

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

Luise Amtsberg
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Detlef Seif, Gabriela Heinrich, Dr. Christian Wirth, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/1319** wurde in der 26. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. April 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/1319 empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)344 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1319 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 30. Sitzung am 28. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD beschlossen, eine öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1319 durchzuführen und diese in seiner 51. Sitzung am 6. Mai 2019 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 51. Sitzung verwiesen (19/51).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1319 in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/1319 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)344 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1319 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)344 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1319 in folgender Fassung anzunehmen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:

„§ 80 Beschwerde“.

2. In § 76 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben.

3. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „Verwaltungsgericht oder dem“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Berufung ist nur zuzulassen“ durch die Wörter „Das Obergerverwaltungsgericht lässt die Berufung zu, wenn einer oder mehrere der Gründe des § 124 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn einer oder mehrere der Gründe des § 124 Abs. 2 Nummern 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegen. Das Obergerverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt. Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(5) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 4 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

(6) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Im bisherigen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter :“der keiner Begründung bedarf“ ersetzt durch die Wörter: “der im Falle der Ablehnung kurz begründet werden soll“

f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 7 bis 9.

g) Dem Absatz 8 werden die folgenden Sätze 1 bis 6 vorangestellt:

„Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht (§§ 132 und 134 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist auch zuzulassen, wenn es in der Rechtssache auf fallübergreifende allgemeine Tatsachenfeststellungen ankommt. Insofern steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zu und ist das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt bei dem Zulassungsgrund nach Satz 1 die Sachlage im Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1). Auf den Zulassungsgrund nach Satz 1 kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 133 der Verwaltungsgerichtsordnung) und die Zulassung der Sprungrevision (§ 134 der Verwaltungsgerichtsordnung) gestützt werden. Eine Anschlussrevision (§ 141 in Verbindung mit § 127 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur auf die in Satz 1 und in § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründe gestützt werden. Im Falle der Zurückverweisung hat das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wird, auch die tatsächlichen Feststellungen nach Satz 1 in dem vom Bundesverwaltungsgericht zu bestimmenden Umfang seiner Entscheidung zugrunde zu legen.“

4. In § 79 wird Absatz 2 aufgehoben.

5. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Beschwerde

(1) Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 sowie des § 133 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(2) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss zugelassen wird. Zu einer Nichtzulassung der Beschwerde ist das Verwaltungsgericht nicht befugt. Die Beschwerde ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn

1. das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss

a) über eine Frage des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat oder

b) die Bewertung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache auf eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung gestützt hat

2. und der Beschluss des Verwaltungsgerichts hierauf beruht.

Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden.

(3) Die Beschwerde nach Absatz 2 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen und zu begründen; § 148 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung. Die Begründung der Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

(4) Gegen die Nichtzulassung der Beschwerde nach Absatz 2 steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu; Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 2

Evaluation

Über die Wirkungen des § 78 Absatz 8 Sätze 1 bis 6 des Asylgesetzes hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zum 31. Dezember 2023 unter Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftlichkeit, Objektivität und Transparenz unter Beteiligung unabhängigen und neutralen Sachverständigen sowie unter Beteiligung der Länder und Fachkreise schriftlich zu berichten.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 78 Absatz 8 Satz 1 bis 6 des Asylgesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Begründung:

Überarbeitung des Gesetzentwurfs (Änderungen im Fettdruck) aufgrund der öffentlichen Anhörung vom 6. Mai 2019 (https://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innenausschuss/anhoerungen?url=L2F1c3NjaH-Vlc3NIL2EwNF9pbm5lbmF1c3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi8xNS0wNi0wNS0yMDE5LTE0LTAwLTY-zOTM3OA==&mod=mod541724).

Die Anhörung hat aus Sicht der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestätigt, dass die dem Gesetzentwurf vorangestellte Problemanalyse unverändert Bestand hat: Das derzeitige Rechtsmittelsystem im Asylprozess hat zur Folge,

- dass eine obergerichtliche Klärung von Tatsachen und Rechtsfragen fehlt,
- dass gleichartige Fälle immer wieder neu entschieden werden müssen,
- dass divergierende erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsunsicherheit auslösen und
- dass es auch im Eilrechtsschutz an obergerichtlichen Leitentscheidungen fehlt.

Hingewiesen wurde auch darauf, dass es in sich widersprüchlich sei, wenn durch eine lediglich punktuelle Änderung seit 29. Juli 2017 den Verwaltungsgerichten zwar ermöglicht worden ist, durch Zulassung der Sprungrevision nach den allgemeinen Regeln der VwGO den Weg in die dritte Instanz zu eröffnen, den Verwaltungsgerichten der Weg zur Eröffnung umfassender Tatsachen- und Rechtskontrolle in der zweiten Instanz aber weiter versperrt bleibt. Ein darin zum Ausdruck kommendes Misstrauen gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre unbegründet. Daran dass die Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte mit der erweiterten Möglichkeit der Rechtsmittelzulassung verantwortlich umgehen, besteht keinerlei vernünftiger Zweifel - auch das ist ein Ergebnis der Anhörung.

Insgesamt hat die Anhörung bestätigt, dass sich das Sonderprozessrecht für Asylgerichtsverfahren jedenfalls bei diesen Defiziten, aber auch darüber hinaus, offensichtlich nicht bewährt hat und eine zumindest schrittweise Wiederangleichung des Asylprozessrechts an das allgemeine Verwaltungsprozessrecht sachgerecht und notwendig ist.

Ganz überwiegende Empfehlung von Seiten der Sachverständigen war, dass den Defiziten angesichts der Fallmenge, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Asylsachen zu bewältigen hat, jetzt und nicht erst in 3 bis 4 Jahren abgeholfen werden muss.

Verfahrensbeschleunigung, auch das ein Ergebnis der Anhörung, kann und darf nicht von rechtsstaatlicher Qualität, also der Ergebnisrichtigkeit der Entscheidungen und dem Gebot fairen Verfahrens abgekoppelt werden bzw. bleiben. Einen unmittelbaren und unauflösbaren Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und Effizienz gibt es nicht. Effizienzgewinne ergeben sich vielmehr aufgrund von Sach- und Rechtsklärung, also Gewinn an Qualität und Orientierung für die Rechtsprechung und zugleich an Rechtsklarheit für die Schutzsuchenden ebenso wie für das BAMF. Nicht zuletzt bleibt zu betonen, dass auf belastbarer Sachverhaltsermittlung und umfassender Anhörung und Aufklärung beruhende, rechtlich einwandfreie Ausgangsbescheide des BAMF wesentlich zur Beschleunigung der Asylprozesse beitragen würden.

Schließlich ist auf die Vereinbarung („Pakt für den Rechtsstaat“) der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 31. Januar 2019 hinzuweisen, die u.a. die Qualitätssicherung in der Rechtspflege zum Gegenstand hat.

Zu den einzelnen Änderungen, soweit Abweichung vom Ursprungsentwurf auf Drs. 19/1319, auf dessen Begründung im Übrigen verwiesen wird:

Zu Artikel 1 - Änderung des AsylG

Zu Ziffer 2.

Mit der Änderung gilt hinsichtlich der Gerichtsbesetzung wieder § 6 VwGO. Die Änderung dient im Gegensatz zu Vorschlägen, den Einsatz von Richtern auf Probe bereits nach 3 Monaten Dienstzeit anstelle der notwendigen Mindesterfahrungszeit von einem Jahr sowie eine Abweichung von § 29 DRiG bei der Gerichtsbesetzung zuzulassen (Verdoppelung der Zahl der Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter, die bei einer Verwaltungsgerichtsentscheidung mitwirken dürfen), der Qualitätssicherung des gerichtlichen Verfahrens.

Zu Ziffern 3. b) und c)

Es gelten für VG und OVG die Berufungszulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO. Dies dient der schnelleren und qualitativ sicheren Sach- und Rechtsklärung. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt entsprechend dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht zwei Monate.

Anschlussberufung ist möglich (§ 127 VwGO).

Zu Ziffer 3.e):

Anpassung an § 124a Abs. 5 Satz 3 VwGO

Zu Ziffer 3.g):

Die in der Anhörung empfohlenen Klarstellungen, insbesondere zum Zeitpunkt der zu berücksichtigenden Sach- und Rechtslage, zur Nichtzulassungsbeschwerde, zur Anschlussrevision und zur Bindungswirkung bei Rückverweisung sind aufgenommen. Der Amtsermittlungsgrundsatz und das Beweiserhebungsrecht bleiben unberührt, weil notwendige Folge der auf bestimmte Tatsachenfeststellungen erweiterten Entscheidungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts in der Revision. Das Beweisantragsrecht ist begrenzt auf diese Erweiterung und erfasst keine sonstigen Tatsachen.

Die (befristete und mit Evaluationspflicht versehene) Erweiterung der Revision auf „fallübergreifende allgemeine Tatsachenfeststellungen“ auf die es in der Rechtssache ankommt, ist hinreichend bestimmt und begrenzt formuliert. Der Gegenstand, um den es geht, ergibt sich aus dem Asylgesetz (Schutzgewährung oder Aufenthaltsbeendigung). Verengende Spezifizierungen sind weder notwendig noch würden sie zur Rechtsklarheit und Erfassung komplexer Lagen in Herkunfts-bzw. Zielstaaten (bzw.-gebieten) beitragen. Die abstrakt-generelle Definition dieses Revisionszulassungsgrundes ermöglicht vielmehr die dafür nötige Offenheit.

Die Vorgaben des § 144 VwGO zu Form, Inhalt und Folgen der revisionsgerichtlichen Entscheidungen gelten auch für die erweiterte Revisionsmöglichkeit. Dies gilt auch für die Regelungen zur Möglichkeit der Rückverweisung des Rechtsstreits, wobei die Bindungswirkung über die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts (§ 144 Absatz 6 VwGO) hinaus auf Feststellungen zu allgemeinen fallübergreifenden Tatsachen, auf die es in der Sache ankommt, erstreckt wird. Den Umfang dieser Bindungswirkung hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zu bestimmen. Diese ausdrückliche Vorgabe ermöglicht einerseits präzise Abgrenzung von ggf. anderen zu klärenden Fragen und gibt andererseits die nötige Flexibilität bei besonders volatilen Lagen, um bei wesentlicher Lageänderung deren Berücksichtigung durch das Gericht, an das zurückverwiesen wird, zu gewährleisten.

Für andere Verfahren nach dem AsylG haben Feststellungen fallübergreifender allgemeiner Tatsachen keine unmittelbare Bindungswirkung, aber bei im Wesentlichen unveränderter Lage die gewollte Orientierungsfunktion.

Die in der Anhörung geäußerte Idee, die Kompetenzerweiterung für das Bundesverwaltungsgericht entsprechend dem Gedanken des § 93a VwGO auf Musterverfahren zu beschränken, wurde nicht aufgegriffen, um zunächst mit der befristeten und zu evaluierenden Neuregelung Erfahrungen zu sammeln..

Zu Ziffer 4.:

Das Rückverweisungsverbot im Asylprozess hat sich als kontraproduktiv erwiesen. Es gilt deshalb wieder die Rückverweisungsmöglichkeit in der Berufung vom OVG an das VG gemäß § 130 Abs.2 und 3 VwGO. Die Rückverweisungsmöglichkeit dient auch der besseren Steuerung der Lastenverteilung zwischen VG und OVG.

Zu Ziffer 5.:

In Absatz 3 wird die Beschwerdefrist wie in § 146 Abs. VwGO aus Gründen der Qualitätssicherung und der Verfahrensfairness auf einen Monat festgelegt.

Mit dem neuen Absatz 4 wird Beschwerde an das OVG bei Nichtzulassung der Beschwerde durch das VG zugelassen als rechtsstaatlich und in der Sache notwendiger Konsequenz aus der Möglichkeit der Beschwerdezulassung durch das VG. Auch dies dient der schnelleren und qualitativ sicheren Sach- und Rechtsklärung.

Mit dem in Absatz 2 eingefügten Satz 2 erfolgt lediglich eine systematische Angleichung an § 78 Abs.4 Satz 2 AsylG.

Zu Artikel 2 (Evaluation)

Technische Anpassung an den geänderten § 78 Abs. 8 und Anpassung der Evaluationsfrist für den geänderten § 78 Abs. 8 AsylG (Kompetenzerweiterung für das Bundesverwaltungsgericht).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Technische Anpassung an den geänderten § 78 Abs. 8 und Anpassung der Befristung der Kompetenzerweiterung für das Bundesverwaltungsgericht.

Auswirkungen auf den Haushalt

In der Anhörung gab es Hinweise auf Mehrbedarf des Bundesverwaltungsgerichts (ein zusätzlicher Senat). Dem ist angesichts des zu erwartenden Gewinns an schneller Rechtsvereinheitlichung und Abbau des Entscheidungsstaus durch die Änderungen des Asylprozessrechts wie aus dem nachrichtlich beigelegten Haushaltsantrag ab dem Jahr 2020 Rechnung zu tragen. Es darf genauso wenig wie bei den Instanzgerichten einen Entscheidungsflaschenhals beim Bundesverwaltungsgericht geben. Sobald sich der durch Streitigkeiten nach dem AsylG bedingte zusätzliche Bedarf verringert und kein anderweitiger Bedarf für einen zusätzlichen Senat besteht (etwa aus Verfahren im Zusammenhang mit den Klimaschutzzielen/der Energiewende und/oder z.B. aus Gründen der notwendigen Rechtswegebereinigung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten durch Zusammenfassung beim Bundesverwaltungsgericht und/oder VwGO-Reform), kann die Mehrausstattung über die Personalfluktuations ggf. bedarfsgerecht abgeschmolzen werden.

Anlage (nachrichtlich):

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

(Haushaltsgesetz 2020) – Drucksache 19/11800 –

Einzelplan 07 (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

Kapitel 0715 (Bundesverwaltungsgericht) auf Seite 50 des Regierungsentwurfs Verstärkung wie folgt (in 1000 €):

Titel 422 01 - 051 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte) Ansatz: 9 571 Antrag: + 1 850

Begründung/Bemerkung

Sicherung der Arbeitsfähigkeit des BVerwG wegen Erweiterung seiner Revisionszuständigkeit nach dem AsylG durch neue Stellen: 1 x BesGr R 8 (VorsRiBVerwG), 6 x BesGr R 6 (RiBVerwG) zur Einrichtung eines zusätzlichen Senats sowie 10 x BesGr R 2 (Wiss. Mitarbeiter/innen beim BVerwG). Das für die Einrichtung zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (§ 130 Abs. 1 Satz 2 GVG) hat unverzügliche Arbeitsfähigkeit des zusätzlichen Senats sicherzustellen.

Berlin, den 25. September 2019

Detlef Seif
Berichtersteller

Gabriela Heinrich
Berichterstellerin

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichterstellerin

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Luise Amtsberg
Berichterstellerin

